

HelpAge Deutschland Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen HelpAge Deutschland. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung speziell älterer Menschen, um ihnen eine würdevolles Leben zu ermöglichen.

Der Verein hilft in Not geratenen älteren Menschen. Er hilft auch, wenn sie Opfer von Katastrophen und bewaffneten Konflikten werden.

HelpAge Deutschland klärt über die Hintergründe von Isolierung, Diskriminierung und Verarmung alter Menschen auf.

HelpAge unterstützt zudem Kinder und Jugendliche im Rahmen eines generationenübergreifenden Ansatzes, der die besonderen gegenseitigen Unterstützungspotenziale alter und junger Generationen berücksichtigt.

Der Verein verpflichtet sich die Hilfe ohne Diskriminierung, ungeachtet ethnischer Herkunft und religiöser oder politischen Überzeugung zu gewähren und legt dabei die Schwerpunkte seiner Arbeit auf:

2.1 Unterstützung von Projekten hauptsächlich in Entwicklungs- und Transformationsländern unter anderem zur

- wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit für ältere Menschen und ihre Familien (insbesondere Kinder und Jugendliche)
- Ernährungssicherung und Gesundheitsversorgung für ältere Menschen und ihre Familien (insbesondere Kinder und Jugendliche)
- Förderung der sozialen Partizipation und Integration von älteren Menschen
- Förderung der kulturellen Vielfalt

2.2 Durchführung von Lobbyaktivitäten und Kampagnen zur

- Bewusstseinsbildung und öffentlichen Sensibilisierung über die Situation alter Menschen
- generationsübergreifenden Verständigung
- zur Wahrung der Menschenrechte und Menschenwürde im Alter

2.3 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele des Vereins, insbesondere dabei die Verständigung zwischen den Völkern und Generationen in das Bewusstsein der Menschen zu bringen. Durch Aufklärung sollen Ursachen und Hintergründe von Ungerechtigkeiten und Not alter Menschen in den Blickpunkt gerückt werden.

2.4 Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Fördermitteln sowie durch die Erträge der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „terre des hommes Deutschland e.V.“. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins finanziell und ideell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins bei Zustimmung durch den Vorstand erworben. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.3 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand oder mündlich auf einer Mitgliederversammlung erklärt werden.

4.4 Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins beharrlich zuwider handelt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder mit dem Mitgliedsbeitrag über das laufende Kalenderjahr hinaus in Verzug gerät. In dringenden Fällen können die Mitgliedsrechte durch Vorstandsbeschluss suspendiert werden. Vor Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand zu geben.

4.5 Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt fort, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst. Auf Antrag kann der Vorstand über eine Beitragsermäßigung entscheiden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins soll in der Regel jährlich, mindestens alle 2 Jahre, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich verlangen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Ergänzung der Tagesordnung möglich.

6.2 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen eine Satzungsänderung, für die zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

6.3 Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über

- a) Schwerpunkte des Vereins
- b) Wahl der Versammlungsleitung
- c) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die geprüfte Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Ausschluß einzelner Mitglieder aus dem Verein
- g) Auflösung des Vereins

6.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen aus. Alle Mitglieder bilden voll mitverantwortlich den Gesamtvorstand und sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

7.2 Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7.3 Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird auf der folgenden Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für die restliche Wahlzeit des Vorstandes gewählt.

7.5 Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Geschäftsstelle / Geschäftsführung

8.1 Der Vorstand ist berechtigt zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführung einzurichten.

8.2 Das Verhältnis zwischen Verein und Geschäftsführung regelt eine gesonderte Vereinbarung. Darin sind Aufgabenfelder, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Entlohnung und Vertretungen sowie Regeln zur Aufrechterhaltung der Leitung bei Meinungsverschiedenheiten aufgeführt.

8.3 Die Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, zu der zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einzuladen ist, mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bei einer Neufassung der Satzung tritt am gleichen Tage die vorherige Satzung außer Kraft.

Osnabrück, 25. April 2015

Der vorstehende Wortlaut der Satzung stimmt mit dem zuletzt zum Register eingereichten Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.